



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Hinweise für Ärzte

Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG¹)

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden,

1. wenn er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

Dies gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

Nachuntersuchungen (§§ 33 und 34 JArbSchG)

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (weitere Nachuntersuchung).

Jugendlicher (§ 2 JArbSchG)

Jugendlicher im Sinn des Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Durchführung der Untersuchung (§ 37 JArbSchG, § 1 JArbSchUV²)

Jeder Arzt, der einen Jugendlichen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz untersucht, hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen zu beurteilen, ob dessen Gesundheit und Entwicklung durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird und ob eine außerordentliche Nachuntersuchung oder eine Ergänzungsuntersuchung erforderlich ist oder ob besondere, der Gesundheit dienende Maßnahmen nötig sind. Alle Ärzte, die eine Approbation als Arzt besitzen, sind zur Durchführung einer Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz berechtigt.

Um den Gesundheits- und Entwicklungsstand sowie die körperliche Beschaffenheit des Jugendlichen festzustellen, ist eine anamnestische Befragung und eine eingehende Ganzkörperuntersuchung erforderlich.

Die Befunde und Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren (siehe „Untersuchungsbogen“). Als Untersuchungstag gilt der Tag der abschließenden Beurteilung.

¹ Jugendarbeitsschutzgesetz

² Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung

Untersuchungsberechtigungsschein (§ 2 JArbSchUV)

Die Kosten für Erst-, Nach- und Ergänzungsuntersuchung werden vom Wohnsitzland erstattet bzw. von dem Land, das den Untersuchungsberechtigungsschein ausgestellt hat. Die Vertragsärzte rechnen die Untersuchungen nach den Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ab. Den Untersuchungsberechtigungsschein, den der Jugendliche von der Schule oder dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt erhält, haben die Vertragsärzte der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns für ein Jahr nach dem Untersuchungsquartal für evtl. Prüfungen vorzuhalten. Andere Ärzte müssen den Untersuchungsberechtigungsschein zusammen mit der Kostenforderung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns einreichen.

Erhebungsbogen (§ 3 JArbSchUV)

Zur Vorbereitung auf die Erstuntersuchung erhält der Jugendliche mit dem Untersuchungsberechtigungsschein einen Erhebungsbogen in weißer Farbe, zur Vorbereitung auf eine Nachuntersuchung einen Erhebungsbogen in roter Farbe. Der Erhebungsbogen soll, vom Personensorgeberechtigten ausgefüllt und von diesem und dem Jugendlichen unterschrieben, dem Arzt bei der Untersuchung vorgelegt werden.

Untersuchungsbogen (§ 4 JArbSchUV)

Der Arzt hat die Ergebnisse der Erstuntersuchung im weißen Untersuchungsbogen, die Ergebnisse der Nachuntersuchung (erste, weitere, außerordentliche, angeordnete) im roten Untersuchungsbogen zu dokumentieren und 10 Jahre aufzubewahren. Untersuchungsbögen sind beim Kohlhammerverlag kostenlos erhältlich und können dort übers Internet (<http://www.kohlhammer.de/>, Rubrik „Formulare“, Unterpunkt „Onlinebestellung Kassen- und KV-Vordrucke“, Auswahl „Bayern - Bestellformular für Kassen- und KV-Vordrucke in Bayern“) oder telefonisch bestellt werden. Betriebsärzte und andere privat abrechnende Ärzte müssen sich vorher an die KVB wenden. Von dort bekommen sie eine interne Arztnummer, die sie für die kostenlose Bestellung der Untersuchungsbögen beim Kohlhammerverlag benötigen.

Ärztliche Mitteilung an die Eltern/Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber (§ 5 JArbSchUV)

Für die ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten und die ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber hat der Arzt bei einer Erstuntersuchung die Anlage 3 bzw. 4 des Untersuchungsbogens in weißer Farbe, bei einer Nachuntersuchung die Anlage 3 a bzw. 4 a des Untersuchungsbogens in roter Farbe zu verwenden.

Der Inhalt der ärztlichen Mitteilung an den Personensorgeberechtigten und der Inhalt der ärztlichen Bescheinigung für den Arbeitgeber ist in § 39 JArbSchG geregelt. Die Schweigepflicht des Arztes gegenüber dem Personensorgeberechtigten bezieht sich auf die Tatsachen, die der Jugendliche nur dem Arzt anvertrauen will. Dem Arzt bleibt jedoch die Möglichkeit, auf den Jugendlichen einzuwirken, dass dieser ihn von der Schweigepflicht gegenüber dem Personensorgeberechtigten entbindet. Auf der ärztlichen Bescheinigung für den Arbeitgeber sind ärztliche Feststellungen über den im Vordruck bestimmten Inhalt hinaus, z. B. die

Angabe medizinischer Befunde oder Diagnosen, aus Gründen der ärztlichen Schweigepflicht, unzulässig.

Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)

Der Arzt soll in der ärztlichen Bescheinigung für den Arbeitgeber eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn eine Untersuchung ergibt, dass

1. ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungszustand zurückgeblieben ist,
2. gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind, oder
3. die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht abzusehen sind.

Ergänzungsuntersuchung (§ 38 JArbSchG)

Kann der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder Zahnarzt vorliegt, so hat er die Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen und die Notwendigkeit schriftlich zu begründen. In diesem Fall ist ein Untersuchungsberechtigungsschein mit Überweisungsmittlung zur Ergänzungsuntersuchung erforderlich, den der Arzt beim Kohlhammerverlag beziehen kann (siehe „Untersuchungsbogen“).

Angeordnete Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchG)

Die Aufsichtsbehörde kann eine Nachuntersuchung anordnen, wenn die Arbeiten, die dem Jugendlichen übertragen wurden, Gefahren für seine Gesundheit befürchten lassen. Der Arzt hat unter Berücksichtigung der Angaben der Aufsichtsbehörde zu beurteilen, ob die Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung der Arbeiten gefährdet wird und ob eine außerordentliche Nachuntersuchung oder eine Ergänzungsuntersuchung erforderlich ist oder ob besondere, der Gesundheit dienende Maßnahmen nötig sind.

Gegenseitige Unterrichtung der Ärzte (§ 45 JArbSchG)

Aufzeichnungen über die Untersuchungsbefunde müssen, wenn der Personensorgeberechtigte und der Jugendliche damit einverstanden sind, auf Verlangen dem staatlichen Gewerbearzt oder dem Arzt, der den Jugendlichen nachuntersucht, zur Einsicht ausgehändigt werden.

Feststellung einer Gefährdung (§ 40 JArbSchG)

Hält der Arzt auf Grund seiner Untersuchung die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten für gefährdet, so darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden (Beschäftigungsverbot). Der Arzt kennzeichnet diese Arbeiten im Untersuchungsbogen mit einem Gefährdungsvermerk. Erscheinen die mit Gefährdungsvermerk bezeichneten Arbeiten durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes oder sonstiger Maßnahmen ausübbar, kann das zuständige Gewerbeaufsichtsamt die Beschäfti-

gung des Jugendlichen mit diesen Arbeiten im Einvernehmen mit einem Arzt zulassen (§ 40 Abs. 2 JArbSchG).

Kriterien für gesundheitliche Gefährdung

Die Eingruppierung von Befunden/Diagnosen in **Kriterien 1. und 2. Ordnung** gibt dem Arzt Anhaltspunkte für seine Entscheidung, ob eine bestimmte Tätigkeit zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Gefährdung des Jugendlichen führt.

Entscheidend sind Ausprägung des Befundes, Lokalisation, Rezidivrate und Behandlungserfordernis.

Bei **Kriterien 1. Ordnung** ist in der Regel eine dauerhafte Gefährdung anzunehmen.

Kriterien 2. Ordnung können eine Gefährdung begründen, die zum Untersuchungszeitpunkt noch nicht beurteilt werden kann. Daher ist eine vorgezogene Nachuntersuchung 3 bis 6 Monate nach Beschäftigungsbeginn zu veranlassen.

Die nachfolgende Aufzählung ist nicht erschöpfend sondern soll als Orientierungshilfe dienen. Im Einzelfall kann je nach Ausprägung der relevanten Erkrankungen auch bei Kriterien 1. Ordnung eine Beschäftigung möglich sein.

Tätigkeiten und Kriterien für gesundheitliche Gefährdung

1. Arbeiten überwiegend im Stehen, Gehen, Bücken, Hocken, Knien

Kriterien 1. Ordnung

- Gliedmaßenamputation (Arm, Bein) oder Versteifung großer Gelenke
- Plegien, Paresen, ausgeprägte Spastik
- Funktionseinschränkungen im Bereich des Stütz- und Bewegungsapparates aufgrund chronischer Schmerzen
- komplizierte Gelenkoperationen oder Entwicklungsstörungen mit Bewegungseinschränkungen großer Gelenke (z. B. M. Perthes, M. Schlatter, angeborene Hüftluxation)
- Durchblutungsstörungen (z. B. Endangitis obliterans, neurovaskuläre Syndrome, Vaskulitiden)
- habituelle Patellaluxationen
- angeborene Deformierungen, Gelenkfehlstellungen, in Fehlstellung verheilte Frakturen, Fußfehlformen, Fußfehlstellungen
- chronische Gelenkentzündungen (z. B. Coxitis)

Kriterien 2. Ordnung

- Venenthrombose
- muskuläre Erkrankungen (z. B. Myasthenie)
- Verbiegungen der Wirbelsäule in der Sagittalebene (z. B. Skoliose, Beinverkürzung \geq 2,5 cm)

2. Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel

Kriterien 1. Ordnung

- klinisch relevante Spondylolyse, Spondylolisthesis
- klinisch relevante Skoliose
- florider M. Scheuermann
- Bandscheibenvorfall
- Bauchdeckeninsuffizienz (z. B. inoperable Hernie)
- chronische Lumbalgie, Lumboischialgie
- habituelle Schulterluxation
- Verbiegungen in der Sagittalebene (z. B. Skoliose, Beinverkürzung $\geq 2,5$ cm)
- Zustand nach Frakturen/Unfallfolgen an der WS
- Morbus Bechterew

Kriterien 2. Ordnung

- muskuläre Insuffizienz, Haltungsschwäche
- Spina bifida
- Wirbelkörperfehlbildungen, Lumbalisation, Sacralisation
- Zustand nach Spondylitis

3. Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider Hände, Arme, Beine erfordern

Kriterien 1. Ordnung

- Gliederverlust
- Funktionsstörungen des Muskel- und Skelettsystems
- Kontrakturen
- Durchblutungsstörungen
- entzündliche Gelenkerkrankungen

Kriterien 2. Ordnung

- Sensibilitätsstörungen

4. Arbeiten mit Absturzgefahr

Kriterien 1. Ordnung

- nicht stabil medikamentös geführter Diabetes mellitus mit Hypoglykämiegefahr
- Kleinhirnsyndrom
- rezidivierende synkopale Herzrhythmusstörungen
- rezidivierende Schwindelanfälle mit Fallneigung
- Abhängigkeitserkrankungen (Alkohol-, Drogen-, Medikamentenabhängigkeit)
- Epilepsie/ Narkolepsie mit Anfallsfreiheit unter einem Jahr

5. Arbeiten überwiegend bei Kälte, Hitze, Nässe, Zugluft, starken Temperaturschwankungen

Kriterien 1. Ordnung

Kälte: Gefäßerkrankungen [obliterierende Erkrankungen, funktionelle Störungen wie Kryopathien (Kälteurtikaria, Raynaud u. a.)]

Hitze: – verminderte kardiopulmonale Leistungsfähigkeit
– behandlungsbedürftiger Bluthochdruck

Kriterien 2. Ordnung

Kälte: Immundefizienz (z. B. genetische Ursache, HIV-Infektion)

Hitze: – chronisch rezidivierende und generalisierte Hauterkrankungen
– Adipositas (BMI > 35 ⇔ z. B. mehr als 100 kg bei 1,70m)
– schwere chronische Lebererkrankungen

6. Arbeiten unter Einwirkung von Lärm

Kriterien 1. Ordnung

- vestibuläre Schwindelerkrankungen
- Hörminderung ≥ 40 dB (Luftleitung) bei Frequenzen > 1 kHz, wenn es sich um eine Innenohrschwerhörigkeit handelt (HNO-ärztliche Abklärung)
- Hörminderung nach Hörsturz
- Hörminderung nach Schädeltrauma
- therapieresistentes Gehörgangsekzem oder Mittelohrsekretion

Hinweis:

Für alle Jugendlichen, die in Lärmbereichen eingesetzt werden sollen [$L_{EX,8h}^3 \geq 85$ dB(A) oder $L_{pC,peak}^4 \geq 137$ dB(C)], ist eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung notwendig, um besonders „empfindliche“ bzw. bereits vorgeschädigte Innenohren zu erfassen. Gegen eine Beschäftigung bestehen gesundheitliche Bedenken, wenn der Knochenleitungshörverlust auf mindestens einem Ohr bei mehr als einer der Testfrequenzen größer ist als:

1 kHz - 15 dB

2 kHz - 15 dB

3 kHz - 20 dB

4 kHz - 25 dB

6 kHz - 25 dB

Im Screeningverfahren der Schulabgangsuntersuchung ist nur die Tonschwellenaudiometrie (TSA) mittels Luftleitung vorgesehen. Die Differenzierung Mittel-/ Innenohrschwerhörigkeit ist damit nicht möglich. Eine Innenohrschwerhörigkeit lässt sich durch einfache Zusatztests (Rinne/Weber) feststellen.

³ Tages-Lärmexpositionspegel

⁴ Spitzenschalldruckpegel

7. Arbeiten unter Einwirkung von Vibrationen auf Hände und Arme, auf den ganzen Körper

Kriterien 1. Ordnung

Ganzkörper-Vibrationen:

- klinisch relevante Spondylolisthesis
- florider M. Scheuermann
- Bandscheibenvorfall

Teilkörper-Vibrationen:

- Knochen und Gelenkdegenerationen des Hand-Arm-Systems (z. B. Os lunatum-Malazie, M. Sudeck, Glasknochenkrankheit)
- Gefäßerkrankungen (z. B. obliterierende Erkrankungen, chronische Vaskulitiden, Raynaud-Syndrom)

8. Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut

Kriterien 1. Ordnung

- schweres atopisches Ekzem (Neurodermitis) mit längerer oder wiederholter Beteiligung der Hände
- ausgeprägtes, chronisches oder chronisch rezidivierendes subtoxisch-kumulatives oder allergisches Handekzem
- schwere therapieresistente Psoriasis der Hände

Kriterien 2. Ordnung

- leichte Ekzemmanifestationen der Hände
- atopisches Ekzem (Neurodermitis) ohne Beteiligung der Hände
- Kontaktsensibilisierung auf eine berufsrelevante Allergengruppe
- ausgeprägte Dyshidrose der Hände

Hinweis:

Eine atopische Hautkonstitution liegt bei bis zu 30 % der Berufsanfänger vor (Beratung erforderlich – keine zwingende Einschränkung). Testungen auf potentielle Berufsallergene (vor Beschäftigungsbeginn) sind nicht notwendig.

9. Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche

Kriterien 1. Ordnung

- behandlungsbedürftiges Asthma bronchiale
- schwere chronische Erkrankungen der Lunge oder der Atemwege (z. B. Sarkoidose, Mukoviszidose)
- klinisch relevante Rhinitis oder Sinusitis allergica
- chronische Bronchitis

Kriterien 2. Ordnung

- Lungentuberkulose

10. Arbeiten, die eine gute Sehkraft und/oder Farbtüchtigkeit erfordern

Kriterien 1. Ordnung

- Fernvisus des besseren Auges oder binokulares Sehen $< 0,8$
- eine pseudoisochromatische Tafel nicht sicher erkannt (die Verdachtsdiagnose einer Farbfehlsichtigkeit ist durch weiterführende Tests zu verifizieren)

Hinweis:

Einäugigkeit oder fehlendes räumliches Sehvermögen kann für bestimmte Berufe relevant sein.

Der Visustest erfolgt ggf. mit Sehhilfe. Wird die "volle Sehkraft mit Korrektur" erreicht, soll dies im Untersuchungsbogen auf der Arbeitgeberbescheinigung unter Punkt 4.9 wörtlich vermerkt werden.

Es liegt keine Einschränkung vor.

Impfprophylaxe

Die Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sollten für die Impfprophylaxe genutzt werden.

www.zukunftsministerium.bayern.de



Aufbruch Bayern. Für Ihre Zukunft.
Im Mittelpunkt unserer Politik stehen die Menschen in Bayern.
Wir stärken die Familien. Wir sorgen für beste Bildung. Wir setzen auf Innovation.
Für die Arbeitsplätze von morgen. Für eine erfolgreiche und lebenswerte Heimat.
Für beste Chancen überall in Bayern. www.aufbruch.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und
Soziales, Familie und Integration wurde durch die
berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche
Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?
BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de
erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen
Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen
Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Bürgerbüro: Tel. 089 1261-1660, Fax 089 1261-1470
Mo. bis Fr. von 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
E-Mail: buergerbueero@stmas.bayern.de